

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1902

5 (23.4.1902)



Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Badischer Landesverein vom Rothen Kreuz.

In letzter Zeit sind uns wiederholt Anfragen bezüglich der Gebühren und der Versorgung des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Kriegsfall zugegangen; da bei den Vereinen und freiwilligen Sanitätskolonnen in dieser Beziehung Unklarheiten bestehen, so geben wir nachstehende die bezüglichen z. Zt. bestehenden Bestimmungen bekannt.

Bestimmungen über Pflichten und Rechte des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Kriegsfall.

1. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege muß deutscher Nationalität sein und darf weder dem aktiven Dienststand noch dem Beurlaubtenstande angehören; desgleichen sind Militärpflichtige von solcher Verwendung ausgeschlossen. Landsturmpflichtige dürfen designirt werden. (R. Et. D. v. 3. 9. 87. Anlage II § 5, 1).
2. Das gesammte Personal der freiwilligen Krankenpflege ist auf dem Kriegsschauplatz den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterworfen (R. Et. D. v. 3. 9. 87. Anlage II § 5, 6).
3. Auf das auf dem Kriegsschauplatz befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 sinngemäße Anwendung (Reichsgesetzblatt Seite 193 bis 199).
Soweit den Betreffenden nicht ein höherer militärischer Rang ausdrücklich verliehen ist, erhalten sie beziehungsweise ihre Hinterbliebenen die für Gemeine ausgeworfenen Sätze.
4. Das auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommende männliche Personal der freiwilligen Krankenpflege muß nach der Vorschrift über Eintheilung, Bekleidung und Ausrüstung desselben vom 30. 8. 98 gekleidet und ausgerüstet sein.

5. Die freiwilligen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen erhalten für die Dauer ihrer Dienstleistungen freie Unterkunft und freie Beköstigung.
6. Bei Dienstleistungen derselben in staatlichen Lazarethanstalten kann ihnen, jedoch nur auf Grund eines von dem Kaiserlichen Kommissar befürworteten Antrags, eine Geldvergütung nach einem vom Preuß. Kriegsministerium zu bestimmenden Tagesätze gewährt werden (R. S. D. v. 10. 1. 78. § 225, 1 und 2).
7. Alle auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden Personen der freiwilligen Krankenpflege haben in Erkrankungsfällen auf unentgeltliche militärärztliche Behandlung, freie Arzneien und Verbandmittel, erforderlichen Falls auch auf unentgeltliche Lazarethbehandlung Anspruch.
8. Allen in Diensten der freiwilligen Krankenpflege stehenden und für deren Zwecke reisenden Personen ist auf Grund von besonderen Ausweiskarten des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspeteurs der freiwilligen Krankenpflege für den betreffenden Zweck freie Fahrt auf allen Bahnen in der zweiten oder dritten Wagenklasse, je nach den Betriebsverhältnissen und nach der in der Ausweiskarte angegebenen Bestimmung gewährt. Die Ausweiskarten des Kaiserlichen Kommissars gelten allgemein als Freifahrtscheine, ohne daß es der Abstempelung oder der Ausfertigung von besonderen Freikarten u. s. w. bedarf. Personen der freiwilligen Krankenpflege, die militärischen Behörden, Truppen, Lazarethen oder Kommandos zur Ausübung ihres Dienstes zugetheilt sind, und mit diesen oder auf deren Anordnung reisen, sind als zum Heeresgefolge gehörig auf Grund von Militärfahrtscheinen zu den Sätzen des Militärtarifs für Eisenbahnen zu befördern.
9. Hinsichtlich der Portofreiheit für das auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommende Personal der freiwilligen Krankenpflege finden die Bestimmungen der Feldpost-Dienstordnung vom 12. 6. 89 sinngemäße Anwendung.

Danach werden durch die Feldpost in Privatangelegenheiten frei befördert:

- a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 g einschließlich;
- b) gewöhnliche Postkarten;
- c) Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 g einschließlich und mit Werthangabe bis zu 150 M. einschließlich;
- d) Postanweisungen über Beträge bis zu 400 M. einschließlich, vom Feldheer nach der Heimath. Die Einzahlung von Beiträgen auf Postanweisungen vom Feldheer nach der Heimath hat in deutscher oder in einer solchen fremder Währung zu erfolgen, für welche seitens der Militärbehörde ein bestimmter Kurs festgesetzt ist. Auch muß auf den Postanweisungen stets der Name des Absenders angegeben sein.

Die in der Zeitungs-Preisliste verzeichneten Zeitungen können bei der Feldpost bestellt werden.

Postsendungen nach und vom Feldheer in Privatangelegenheiten müssen den Vermerk „Feldpostbrief“ tragen. Die Adresse muß wie bei Sendungen an Angehörige des Heeres genau ergeben, zu welchem Armeekorps u. s. w., zu welcher Etappenbehörde oder zu welchem Lazareth der Empfänger gehört, sowie welche Dienststellung derselbe bekleidet. Bei Privatsendungen von Angehörigen des Heeresgefolges muß bei dem Vermerk „Feldpostbrief“ der Soldatenbrief-Stempel abgedruckt sein. Portofreiheit in Privatangelegenheiten wird nur gewährt bei Sendungen vom Feldheer nach einem Theile des heimathlichen Postgebiets oder in der entgegengesetzten Richtung.

10. Ob dem Personal der freiwilligen Krankenpflege im Inlande bei der Verwendung außerhalb des Wohnortes ein Geldverpflungszuschuß gewährt werden will, bestimmt, insoweit dies nicht durch Uebereinkommen vorher geregelt ist, der Verein, aus dessen Mitteln der Zuschuß geleistet wird.

Wegen Neuregelung der Gebühren des Personals der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz finden zur Zeit Verhandlungen statt, die wohl in nächster Zeit ihren Abschluß finden werden.

Karlsruhe den 1. April 1902.

Der Gesamtvorstand.

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rothe Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rothes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden.

Die Erlaubniß wird von den Landeszentralbehörden nach den vom Bundesrathe festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubniß darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reich der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrathe festgestellten Grundsätze sind dem Reichstage alsbald zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rothe Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5.

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuze bezeichneten Waaren, sofern die Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6.

Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rothe Kreuz fortgeführt werden

1. in Waarenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;
2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;
3. in Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rothe Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Änderungen, die sich in Folge dieses Gesetzes an den unter Nr. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§ 7.

Waarenzeichen, welche das Rothe Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg Schloß den 22. März 1902.

gez. Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Zum Schutz des Rothen Kreuzes.

Der Reichstag hat in dritter Lesung dem Entwurf eines Gesetzes des Genfer Neutralitätszeichens zugestimmt. Das Rothe Kreuz hat damit in seiner Gesamtheit endlich das erreicht, was seit langen Jahren vergeblich angestrebt worden, die Beseitigung der Schäden, welche der Mißbrauch seines Abzeichens unvermeidlich in sich trägt.

Wir geben nachstehend die Begründung zu dem Gesetzentwurf im Auszuge wieder:

Die zur Linderung des Looses der im Kriegsdienste verwundeten Militärpersonen geschlossene Genfer Konvention vom 22. August 1864 hat die der Pflege der Verwundeten und Kranken im Felde dienenden Anstalten und Personen unter den Schutz der Neutralität gestellt und im Artikel 7 zum Zeichen der Unverletzlichkeit das Rothe Kreuz auf weißem Grunde bestimmt.

Dieses Bild und die darauf hindeutenden Worte „Rothes Kreuz“ haben im Laufe der Zeit mehr und mehr eine Verwendung gefunden, bei welcher die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als eines völkerrechtlich geschützten Neutralitätszeichens außer Acht gelassen wird. Gewerbetreibende benutzen das Rothe Kreuz mit Vorliebe zur Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben und Waaren, welche Zwecken der abgemeinen Krankenpflege sowie Zwecken anderer Art dienen, und Vereine und Gesellschaften legen sich das Rothe Kreuz beliebig als Abzeichen bei.

Dies führt zu einer Schädigung militärischer Interessen. Auf dem Kriegsschauplatze macht das Rothe Kreuz die den internationalen Schutz genießenden Verbandplätze, Lazarethanstalten und Personen des Sanitätsdienstes erkennbar. Militärischerseits ist dort jede Benutzung des Zeichens, welche der internationalen Vereinbarung oder der Ordnung des Kriegs-Sanitätsdienstes nicht entspricht, zu verhindern. Diese Aufgabe wird aber erschwert, wenn die Bevölkerung sich im Frieden daran gewöhnt, das Neutralitätszeichen für Zwecke gebraucht zu sehen, welche zu seiner eigentlichen Bestimmung keine Beziehung haben.

Besondere Nachtheile erwachsen der „freiwilligen Krankenpflege im Kriege“, welche der staatlichen Militärkrankenpflege angegliedert ist. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege wird im Wesentlichen von den über das Deutsche Reich verbreiteten „Verein vom Rothem Kreuz“ gestellt, welche das Genfer Neutralitätszeichen — in Uebereinstimmung mit den in anderen Vertragsstaaten bestehenden gleichartigen Vereinen — als Abzeichen führen und unter diesem Wahrzeichen schon im Frieden eine rege Thätigkeit entfalten, indem sie sich der Krankenpflege widmen und die Unterstützung des Kriegs-sanitätsdienstes planmäßig vorbereiten. Die Militärbehörden haben diese Unterstützung, welche den staatlicherseits gestellten Anforderungen angepaßt wird, dringend nöthig und müssen großen Werth darauf legen, daß die Vereine, soweit irgend möglich, in ihrer Entwicklung gefördert und in ihrem Ansehen gehoben werden. In entgegengesetzter Richtung wirkt aber der Umstand, daß das die Bedeutung der Vereine und ihrer Wirksamkeit nach außen kundgebende Zeichen des Rothem Kreuzes zugleich von anderer Seite nach Belieben gebraucht wird und dabei nicht selten eine unangemessene Verwendung findet.

Der gegenwärtige Zustand ist auch insofern unerwünscht, als daraus leicht Mißverständnisse über den Ursprung von Waaren und über die Eigenschaften von Gewerbetreibenden entstehen. In manchen Gegenden, namentlich in kleinen Orten, pflegt die Bevölkerung das Rothe Kreuz

als ein Zeichen anzusehen, welches einen Zusammenhang mit den staatlich anerkannten Vereinen vom Rothen Kreuz bekunde und die Güte der feilgebotenen Artikel für Krankenpflege, Arzneimittel u. s. w. sowie die Zuverlässigkeit der ihre Dienste anbietenden Heilbiener und Krankenpfleger gewährleiste. Empfindliche Schädigungen können als Folge dieses Irrthums nicht ausbleiben. Gewinnfüchtige Geschäftstreibende nutzen ihn aus, indem sie durch Anwendung des Rothen Kreuzes die Bevölkerung dazu verleiten, minderwerthige Waaren zu kaufen oder in Krankheitsfällen an ungeeigneten Stellen Hilfe zu suchen.

Ähnlich wie in Deutschland liegen die Verhältnisse im Auslande. Demzufolge sind in einer Anzahl anderer Staaten Bestimmungen zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens erlassen worden, durch welche der Gebrauch des Rothen Kreuzes mehr oder weniger weitgehenden Beschränkungen unterworfen wird. Daß im Deutschen Reiche das Neutralitätszeichen bisher einen Schutz nicht genießt, ist ein Mangel, welcher bei der stets zunehmenden Verwendung dieses Zeichens im geschäftlichen Verkehre sich immer mehr fühlbar macht und gerade gegenwärtig im Hinblick auf die Thätigkeit der Vereine vom Rothen Kreuz anlässlich der Kriegswirren in Ostasien Beachtung verdient.

Um wirksame Abhilfe zu schaffen, wird eine reichsgesetzliche Bestimmung zu erlassen sein, welche den unbefugten Gebrauch des Rothen Kreuzes unter Strafe stellt. Die dabei erforderliche Abgrenzung der Befugniß zum Gebrauche wird bei der Verschiedenheit und Veränderlichkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse in dem Gesetze nicht vorgenommen werden können, sondern dem Verwaltungswege zu überlassen sein. Dem praktischen Bedürfnisse wird es entsprechen, wenn die obersten Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten in den geeigneten Fällen die Erlaubniß zum Gebrauche des Zeichens ertheilen, während der Bundesrath allgemein maßgebende Grundsätze feststellt welche die Gleichmäßigkeit des Verfahrens namentlich in der Richtung sichern, daß nur ein im öffentlichen Interesse liegender Gebrauch zugelassen wird.

Von erheblicher Bedeutung sind die zu erlassenden Uebergangsbestimmungen. Ohne empfindlichen Eingriff in bestehende Gewohnheiten und ohne Beseitigung von Befugnissen, welche bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung nicht zu beanstanden waren, läßt sich das gesetzgeberische Ziel nicht erreichen. Es ist jedoch Werth darauf zu legen, den Betheiligten den Uebergang in die neuen Verhältnisse dadurch zu erleichtern, daß ihre Interessen in thunlichst weitem Umfange gewahrt werden.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken: Ausgenommen von der gesetzlichen Regelung ist die Verwendung des Rothen Kreuzes für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, wobei neben dem Sanitätswesen der Arme und Marine die freiwillige Krankenpflege in Betracht kommt, soweit sie zur Unterstützung des Militär-sanitätsdienstes herangezogen wird. Es handelt sich namentlich um die Kennzeichnung von Gegenständen der Bekleidung, Ausrüstung u. s. w. einschließlich der Bedürfnisse für den Dienst im Frieden. Diese Gegenstände werden

auch durch Gewerbetreibende, welche von zuständiger Stelle dazu beauftragt sind mit dem Zeichen des Rothen Kreuzes versehen werden dürfen.

Im Uebrigen macht der Entwurf den Gebrauch des Rothen Kreuzes zu geschäftlichen Zwecken von einer behördlichen Erlaubniß abhängig. Dieser Erlaubniß dürfen beispielsweise die Gewerbetreibenden, welche Waaren — abgesehen von dem erwähnten Ausnahmefalle — mit jenem Zeichen versehen, so bezeichnete Waaren in den Verkehr bringen oder das Rothe Kreuz zur Bezeichnung ihres Geschäfts auf Schildern, in Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen verwenden wollen. Selbstverständlich findet die Vorschrift auch auf Personen Anwendung, welche nicht zu den Gewerbetreibenden gehören. Betroffen wird jeder Gebrauch, welcher zu geschäftlichen Zwecken stattfindet, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Gebrauchenden.

Die Verwendung des Rothen Kreuzes zu anderen Zwecken soll im Allgemeinen nicht beschränkt werden. Der Gebrauch durch Vereine und Gesellschaften erfordert jedoch eine besondere Regelung, welche keine Rücksicht darauf nimmt, ob ein geschäftlicher Zweck ersichtlich ist oder nicht. Nach der entsprechenden Vorschrift des Entwurfs darf das Rothe Kreuz zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Thätigkeit stets nur auf Grund einer Erlaubniß gebraucht werden.

Den erwähnten Beschränkungen unterliegen auch die „Vereine vom Rothen Kreuz“. Daß diese bei der Ertheilung der Erlaubniß mit in erster Linie Berücksichtigung finden werden, bedarf im Hinblick auf die allgemeine Begründung des Entwurfs keiner weiteren Ausführung.

Der Bundesrath wird in der Lage sein, bei Feststellung der Grundsätze über Ertheilung der Erlaubniß denjenigen Vereinen, Gesellschaften u. s. w., welche die Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes sich zur Aufgabe machen, eine angemessene Berücksichtigung zu sichern. Zugleich wird er darüber zu befinden haben, in wieweit es grundsätzlich mit der Zweckbestimmung des Neutralitätszeichens vereinbar erscheint, auch sonst einen Gebrauch des Rothen Kreuzes, etwa zu Gunsten von Einrichtungen und Geschäftsbetrieben, welche der allgemeinen Krankenpflege dienen, zuzulassen. Hiernach wird es von den Bestimmungen des Bundesraths abhängen, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßgaben die Befugniß zum Gebrauch eingeräumt werden soll oder darf. Den Landeszentralbehörden ist überlassen, unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse über die Gewährung der Erlaubniß im Einzelnen zu entscheiden. Die seitens eines Bundesstaats auf Grund jener allgemeinen Bestimmungen ertheilte Erlaubniß soll für das ganze Gebiet des Reichs Geltung haben.

Hinsichtlich des Vertriebs der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Rothen Kreuze bereits bezeichneten Waaren soll den Betheiligten kein Schaden erwachsen. Soweit diese Waaren nicht zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes abgesetzt sein werden, soll deren Vertrieb nach Maßgabe des § 5 des Entwurfs fernerhin zugelassen werden.

Besonderere Berücksichtigung bedürfen die Fälle, in welchen auf Grund von Eintragungen in die Zeichenrolle, in das Handels- oder

Genossenschaftsregister oder auf Grund der Satzungen rechtsfähiger Vereine das Rothe Kreuz in Waarenzeichen, Firmen oder Vereinsnamen bereits geführt wird.

In den bezeichneten Fällen wird den bestehenden Berechtigungen auf Führung des Rothen Kreuzes eine schonende Behandlung nicht versagt werden dürfen, zumal mit den eingetragenen Waarenzeichen und Firmen erhebliche Geldinteressen verknüpft sein können. Andererseits würde die in Angriff genommene Regelung lückenhaft bleiben und dem Neutralitätszeichen einen genügenden Schutz nicht schaffen, wenn das Gesetz solche Sonderrechte auf die Dauer fortbestehen ließe. Dabei ist Folgendes zu beachten. Während den erwähnten Berechtigungen bisher die allgemeine Befugniß gegenüberstand, das Rothe Kreuz zu geschäftlichen Zwecken zu benutzen, soll künftig der anderweite Gebrauch auf Fälle beschränkt sein, in welchen die behördliche Erlaubniß ertheilt wird. Hiermit gewinnt die Fortführung des Rothen Kreuzes in eingetragenen Waarenzeichen und Firmen erhöhte Bedeutung für den geschäftlichen Wettbewerb. Da die Inhaber darauf bedacht sein dürften, diese Vortheile sich zu erhalten oder auf Rechtsnachfolger zu übertragen, ist nicht zu erwarten, daß die Berechtigungen etwa mit der Zeit ohne Eingreifen der Gesetzgebung erlöschen würden.

Der § 6 des Entwurfs sucht den verschiedenen Interessen dadurch gerecht zu werden, daß er die Fortführung des Rothen Kreuzes in eingetragenen Waarenzeichen und Firmen sowie im Namen rechtsfähiger Vereine bis zum 1. Juli 1906 gestattet, darüber hinaus aber nicht mehr zuläßt.

Aus dem Vereinsleben.

Messtirch. Die Sanitätskolonne des Männerhilfsvereins in Messtirch hielt am 25. März d. J. eine öffentliche Schlußübung ab. Die Uebungen fanden während der Monate November bis März in wöchentlich 2 Stunden statt. Zusammengesetzt ist die 36 Mann starke Kolonne aus Bewohnern der Stadt Messtirch, in der Mehrzahl aber aus Landbewohnern. Mit Rücksicht auf letztere müssen die Uebungen in den Sommermonaten d. h. in den Monaten starker Inanspruchnahme durch landwirthschaftliche Arbeiten ruhen. Der Unterricht erstreckte sich ausschließlich auf erste Hilfeleistung in Unfällen und plötzlichen, häufig vorkommenden Zufällen. Erfreulich groß ist die Zahl der Neuanmeldungen für den nächsten Winterkurs.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.